



Risch Rotkreuz

Verordnung über die Benützung von Schulräumen



Risch Rotkreuz

Gemeinde Risch
Zentrum Dorfmat 6343 Rotkreuz Telefon 041 798 18 18
www.rischrotkreuz.ch

1. Allgemeines

§1

Anwendungsbereich

Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für sämtliche gemeindlichen Schulräume (siehe Gebührenordnung). Die Regelungen zu den Turnhallen und Aussenanlagen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Risch unter: <http://www.rischrotkreuz.ch/de/verwaltung/reglemente>

§2

Organe/Zuständigkeit

- Gemeinderat
- Abteilung Bildung
- Abteilung Planung/Bau/Sicherheit

§3

Zuständigkeit für Bewilligung

Der Gemeinderat behält sich die Anwendung aller in dieser Verordnung überordneten gesetzlichen Bestimmungen sowie Änderungen und Ergänzungen ausdrücklich vor.

§4

Zweck

Sämtliche Schulräume dienen in erster Linie dem Schulunterricht. Soweit die Räume nicht von der Schule beansprucht werden, stehen sie den ortsansässigen Vereinen sowie Organisationen auf Gesuch hin zur Verfügung. Auswärtigen Vereinen und Organisationen sowie anderen Interessenten kann die Benützung der Räume auf Gesuch hin bewilligt werden.

§5

Wartung

Für Reparaturen oder Neueinrichtungen ist die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit in Absprache mit der Abteilung Bildung zuständig.

§6

Haftung

Die Benützer/innen haften für alle Schäden und Verluste, die sie an Gebäuden, Anlagen, Mobiliar und Geräten verursachen. Die Benützer/innen sind verpflichtet, verursachte Schäden unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Für Unfälle und Diebstähle lehnt die Gemeinde jede Haftung ab. Versicherungsschutz muss ausgewiesen werden.

Einhalten der Bestimmungen

Den Vereinsvorständen ist diese Verordnung zur Kenntnis zu bringen. Sie sind dem Gemeinderat bzw. der Abteilung Bildung gegenüber verantwortlich für das Einhalten der Bestimmungen. Die Leiter/Leiterinnen resp. Trainer/Trainerinnen sind von den Vereinsvorständen über diese Verordnung zu orientieren und zu dessen Einhaltung zu verpflichten.

Aufsichtsorgan

Aufsichtsorgan ist die Abteilung Bildung und die Abteilung Planung/Bau/Sicherheit der Gemeinde Risch. Diese können im Interesse eines geordneten Betriebes und zur Schonung der Einrichtungen bei Bedarf zusätzliche Weisungen erlassen.

Betriebsorgane

Folgende Betriebsorgane werden bestimmt:

- **Schulsekretariat:** Nimmt Reservationen für Belegungen während der Schulzeit für alle Schulräume entgegen, wie auch Reservationen für Belegungen ausserhalb der Schulzeit (ausgenommen Turnhallen und Aussenanlagen) und erteilt dem/der Veranstalter/in die erforderlichen Auskünfte und Weisungen.
- **IT-Supporter:** Nimmt Reservationen für die Belegung der Informatikzimmer 3103 + 3106 entgegen und erteilt dem/der Veranstalter/in die erforderlichen Auskünfte und Weisungen.
- **Hausdienst:** Überwacht die Einhaltung der Benützungsvorschriften und wird die Abteilung Bildung bei Verstössen benachrichtigen.

2. Zuteilung und Benützung

Zuteilung

Über die Zuteilung der Schulräume etc. entscheidet das Schulsekretariat in Absprache mit dem Raumverantwortlichen (Tel. 041 790 14 20).

Prioritäten Schulräume allgemein

1. Ordentlicher Schulbetrieb
2. Veranstaltungen Musikschule
3. Schulische und gemeindliche Veranstaltungen (inkl. Kurse der Lehrpersonen Kantonal Zug und Weiterbildung Risch)
4. Veranstaltungen Eltern-Lehrpersonen-Gemeinschaft Risch/ELG
5. Vereine Risch Rotkreuz
6. Sportorganisationen wie Jugend + Sport
7. Andere (kommerzielle und private Veranstaltungen)

Gesuche

Gesuche für Veranstaltungen sind spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung an das Schulsekretariat (Gemeinde Risch, Abteilung Bildung, Meierskappelerstrasse 15a, 6343 Rotkreuz), zu richten.

3. Benützungsordnung

Benützungszzeiten

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 17.50 Uhr, während der Schulzeit, haben die Benützungsbedürfnisse der Schulen Risch Vorrang. Ausserhalb der Schulzeit, ab 17.50 Uhr, stehen die Schulräume grundsätzlich während des ganzen Jahres zur Verfügung, ausgenommen die unter §15 und § 16 aufgeführten Zeiten.

Benützung Informatikzimmer 3103 + 3106:

Wochentags: 17.50 - 22.00 Uhr

Samstags: 08.00 - 17.00 Uhr

Wochenendbetrieb

An Sonntagen bleiben die Schulhäuser grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen kann die Abteilung Bildung bewilligen.

Ferien/Feiertage

Generell während den Sommerferien geschlossen, (übrige Ferien nach Absprache), Feiertage geschlossen. Ausnahmen kann die Abteilung Bildung der Gemeinde Risch auf spezielles Gesuch in Absprache mit dem Hausdienst bewilligen.

§ 16

Benützungsvorschriften

Die Benutzer/innen haben sich an diese Verordnung des Gemeinderates zu halten und den Anordnung des Hausdienstes Folge zu leisten.

Innerhalb der gesamten Schulanlagen und Turnhallen gilt ein generelles Rauchverbot.

Ordnung und Sauberkeit sollen jedem Benutzer/jeder Benutzerin oberstes Gebot sein. Die Räume sind in sauberem Zustand zu verlassen.

Nach der Veranstaltung muss das Licht vom/von der verantwortlichen Leiter/in gelöscht werden. Fenster sind zu schliessen und die Storen abends herunter zu lassen.

4. Schlussbestimmungen

§ 17

Gebühren

Die Benützungsgebühren sind in den entsprechenden Tarifordnungen festgehalten.

§ 18

Entzug der Benützungsbewilligung

Benützern und Benutzerinnen, die sich trotz Ermahnung nicht an die Bestimmungen dieser Verordnung halten, wird die Bewilligung durch den Leiter Abteilung Bildung zur Benützung entzogen oder ausgesetzt.

§ 19

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Gemeinderat per 18. August 2008 in Kraft.

Gemeinde Risch, 09. Juli 2008
Gemeinderat Risch